

Pressemitteilung

Nr. 012/ 2019 – 07. November 2019

Jobcenter Dresden:

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.11.2019

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Urteil vom 05.11.2019 Klarheit geschaffen, ob und in welchem Umfang Mitwirkungspflichten und Sanktionen bei Verstößen zulässig und mit dem Recht auf Existenzminimum vereinbar sind.

Demnach sind Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung mithilfe von Leistungsminde rungen im Grundsatz verfassungskonform. Die in §§ 31 bis 31b SGB II verankerten Sanktionsregelungen sind jedoch teilweise unverhältnismäßig und bedürfen einer Neu regelung durch den Gesetzgeber.

Das Urteil betrifft im Kern Sanktionen bei verweigerten Arbeitsaufnahmen oder Maß nahmen, wirkt sich aber auf alle anderen Sanktionstatbestände aus. Für die konkrete Umsetzung des Urteils in die Sanktionsentscheidungen, sind noch Klarstellungen des Gesetzgebers notwendig.

Zur sofortigen Umsetzung des Urteils im Jobcenter Dresden gibt der **Geschäftsführer, Herr Thomas Berndt**, bekannt.

- Das Jobcenter Dresden trifft seit 06.11.2019 vorerst keine Sanktionsentscheidungen. Damit stellt das Jobcenter Dresden sicher, dass keinem Dresdner Jobcenterkunden eine Sanktion zugestellt wird, die nicht mit dem Urteil vereinbar ist.
- Im Jobcenter Dresden werden auf Basis des Urteils alle Sanktionen die über den 05.11.2019 hinauswirken überprüft und dann angepasst, wenn sie mit dem Urteil nicht vereinbar sind.
- Die erwarteten Konkretisierungen durch den Gesetzgeber werden schnellstmöglich durch das Jobcenter Dresden umgesetzt.

Die Trägerinnen des Jobcenter Dresden begrüßen das Urteil des Bundesverfassungs gerichtes.

Für Frau Dr. Kaufmann, Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen und Vorsitzende der Trägerversammlung des Jobcenter Dresden ist das Urteil ein erster Schritt in die richtige Richtung: „Viele Jahre musste auf diese Entscheidung gewartet werden. Ein weiteres Ziel muss sein, dieses Urteil auch auf die Jugendlichen unter 25 Jahre anzuwenden, damit die Ungleichbehandlung bis hin zum Verlust der Mietwohnung endlich beendet wird.“

Jan Pratzka, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Dresden:

„Ich bin dankbar für Klarstellung zu einer langen umstrittenen Frage. Die ausgewogene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes schafft für alle Beteiligten Rechtssicherheit. Sie ermöglicht, die individuellen Umstände und Folgen einer Sanktion zu berücksichtigen.“

Unabhängig vom Urteil ist für das Jobcenter Dresden klarzustellen, dass über 95 Prozent der Leistungsberechtigten pro Jahr mit Sanktionen nicht mal in Berührung kommen. Drei von vier Sanktionen werden ausgesprochen, weil vereinbarte Termine im Jobcenter ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen wurden.